

STEUERGUTSCHRIFT FÜR UMBAU- UND VERBESSERUNGSARBEITEN VON BEHERBERGUNGSBETRIEBEN

(Art. 79 des DL 104/2020 „August Dekret“ und Artikel 10, DL Nr. 83/2014)

Im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung und Wiederbelebung der Wirtschaft im Tourismussektor wurde mit Artikel 79 des Gesetzesdekrets 104/2020 (sog. Augustdekret), **welches noch definitiv in Gesetz umgewandelt werden muss**, die Steuergutschrift für die Sanierung und Verbesserung von **Beherbergungsbetrieben wieder bestätigt und erneuert**.

BEGÜNSTIGTE	<p>Die Steuergutschrift kann von den nachstehenden Steuersubjekten in Anspruch genommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beherbergungsbetriebe („<i>strutture ricettive turistico-alberghiere</i>“); (u.a. Hotels, Hoteldörfer, Residences) - Buschenschänke („<i>agriturismo</i>“) laut Gesetz Nr. 96/2006 und entsprechende regionale Bestimmungen; - Thermen („<i>strutture termali</i>“) im Sinne von Art. 3 des Gesetzes Nr. 323/2000; - Kampingplätze und ähnliche Strukturen („<i>strutture ricettive all'aria aperta</i>“).
FÖRDERZEITRAUM	<p>Die Steuerbegünstigungen für Steuersubjekte, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, gilt für ab dem Besteuerungszeitraum 2020 bis zum 31. Dezember 2021 getätigte Umbauarbeiten.</p>
BEGÜNSTIGTE AUFWENDUNGEN	<p>Das Steuerguthaben gilt für folgende Aufwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Renovierung und Sanierung im engeren Sinne („<i>ristrutturazione edilizia</i>“), also auch für außerordentliche Instandhaltung ⁽¹⁾, Renovierung, Sanierung („<i>restauro e risanamento conservativo</i>“) und Umbau („<i>ristrutturazione</i>“); - für Maßnahmen, mit denen architektonische Barrieren eliminiert werden; - für Energiesparmaßnahmen (energetische Sanierung);

(¹) Außerordentliche Instandhaltungsarbeiten im Sinne von Art. 3, Abs. 1 Buchst. b) DPR 380/2001:

- Arbeiten und bauliche Änderungen, die für die Erneuerung und Substitution von (auch strukturellen) Gebäudeteilen erforderlich sind;
- Arbeiten und bauliche Änderungen, die für die Errichtung und Ergänzung von sanitären und technologischen Anlagen erforderlich sind, sofern sie die Gesamtkubatur des Gebäudes nicht erhöhen oder die urbanistische Zweckbestimmung nicht abändern;
- Maßnahmen zur Aufteilung oder Zusammenlegung von Baueinheiten unter Durchführung von Bauarbeiten, auch wenn dadurch die Oberflächen der einzelnen Einheiten und/oder die urbanistische Kubatur variieren, sofern sie jedoch die Gesamtkubatur des Gebäudes nicht erhöhen.

	<ul style="list-style-type: none"> - für Maßnahmen zum Erdbebenschutz im Sinne von Art. 16-bis, Absatz 1 Buchstabe i) TUIR; - Ankauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen, wenn sie ausschließlich für Beherbergungsbetrieben bestimmt sind.
AUSMASS der STEUERGUTSCHRIFT 	<p>Das Ausmaß der Begünstigung beträgt 65% der Aufwendungen für die genannten Umbauarbeiten und Maßnahmen, welche im Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2021 vorgenommen wurden.</p> <p>Zulässig sind jene periodengerecht zuordenbaren Kosten des jeweiligen Besteuerungszeitraums (gemäß Art. 109 TUIR), die unmittelbar mit den Umbau- und Verbesserungsarbeiten in Zusammenhang stehen.</p>
FORM der INANSPRUCHNAHME	<p>Die Steuergutschrift:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kann ab dem <u>auf die Aufwendungen folgenden Besteuerungszeitraum</u> lediglich zur Verrechnung verwendet werden ⁽²⁾, und zwar im F24-Vordruck <i>ohne</i> Anwendung der Obergrenze von 250.000 für Forderungen laut Übersicht RU und der jährlichen Obergrenze von 700.000 Euro; - ist in der Einkommenssteuererklärung des Besteuerungszeitraumes anzugeben, in dem die Aufwendungen getätigt wurden; - wird <u>nicht</u> zum Einkommen und zur Bemessungsgrundlage der Wertschöpfungssteuer IRAP hinzugerechnet.
	<p>N.B.: Die gegenständliche Steuergutschrift fällt unter die sog. <i>de minimis</i> Bestimmungen.</p>
KUMULIERUNG	<p>Eine Kumulierung des gegenständlichen Steuerguthabens mit der sog. Super-Abschreibung („<i>super-ammortamento</i>“) sollte zulässig sein (vgl. dazu amtlichen Entscheid Nr. 118/2017).</p>
OFFENEN THEMEN	<p>Der Gesetzgeber muss mit Bezug auf die ursprünglichen Bestimmungen (Art. 10 DL Nr. 83/2014) noch die nachstehenden Aspekte klären:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>subjektive Voraussetzung, dass die Beherbergungsbetriebe zum 01.01.2012 existierten;</u> - das Höchstausmaß des Steuerguthabens in Höhe von maximal Euro 200.000 (im Zweijahreszeitraum); - Anwendung des Verfahren „click-day“ für den Erhalt des Steuerguthabens.

⁽²⁾ Das Steuerguthaben muss nicht in jährlichen Raten aufgeteilt werden; letzteres kann zur Gänze in einer einmaligen Verrechnung verwendet werden.